

Schutzkonzept für die Sportanlagen Rafz

Gültig ab **13. September 2021** bis auf weiteres

Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein **Trainingsbetrieb** auf den gemeindeeigenen Sportanlagen und in den Turnhallen stattfinden kann.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats gelten folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich:

- Symptomfrei ins Training
- Ausserhalb des Trainings sollen weiterhin 1.5 Meter Abstand eingehalten werden. Wo ein Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, soll eine Maske getragen werden.
- In Innenbereichen gilt grundsätzlich weiterhin eine generelle Maskenpflicht für ALLE Personen ab 12 Jahren.
Ausnahme: Die Maskentragpflicht entfällt **während des Sports** in Innen- und Aussenbereichen.
- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Präsenzlisten müssen für Aktivitäten in Innenräumen geführt werden (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
- Bezeichnung einer verantwortlichen Person

Ohne Schutzkonzept kein Sport!

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Sportanlage muss jeder Verein ein auf seine Trainings / Wettkämpfe / Anlässe angepasstes Schutzkonzept erstellen.

Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Gemeinde wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

Rasenplätze 1 und 2, roter Platz Trubeland, Aussenanlagen Schalmacker

Wer darf diese Sportanlage für Trainings nutzen?

Vereine und Gruppen, welche ein gültiges Schutzkonzept eingereicht haben.

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen können alle Anlageteile gemäss Reservation genutzt werden.

- Garderoben: In den Garderoben müssen von allen Personen über 12 Jahren Schutzmasken getragen werden.

In den Aufenthalts- sowie in den Zuschauerbereichen gelten die Empfehlungen des Bundesamtes weiterhin: wo ein Abstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann, soll eine Maske getragen werden. Die Zuschauerränge dürfen maximal bis zu 2/3 der Kapazität besetzt werden. Erlaubt sind höchstens 500 Zuschauer.

Für Wettkämpfe / Turniere / Anlässe etc. sind eigene Schutzkonzepte zu erstellen. Die Zusatzbestimmungen auf Seite 4 bilden die Grundlage dazu.

Der Verkauf / Die Abgabe von Esswaren und Getränken ohne gesondertes Schutzkonzept ist untersagt.

Reinigung / Desinfektion:

Für die Reinigung und Desinfektion von Anlageteilen wie Garagentore, Haltestangen, Trainerbank, Anlagenabdeckungen etc. ist der Verein selber verantwortlich. Gleiches gilt für sämtliches Trainingsmaterial und Gerätschaften.

- Hände sollen vor und nach jedem Training gründlich gewaschen und/oder desinfiziert werden.
- Desinfektionsmittel ist Sache des Vereins / der Trainingsgruppe.

Turnhallen Götze, Tannewäg und Saalsporthalle Schalmacker

Wer darf diese Turnhallen für Trainings nutzen?

Vereine und Gruppen **bis max. 30 Personen**, welche ein gültiges Schutzkonzept eingereicht haben.

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen können alle Sportanlagen gemäss Reservation genutzt werden.

- **Vor und nach dem Training, in den Gängen, Garderoben und WC-Anlagen sind in den Innenräumen von allen Personen über 12 Jahren Schutzmasken zu tragen.**

In den Aufenthalts- sowie in den Zuschauerbereichen gilt **für alle Personen über 12 Jahren** Maskenpflicht. Die Zuschauerränge dürfen maximal bis zu 2/3 der Kapazität besetzt werden. Erlaubt sind höchstens 250 Zuschauer.

Für Wettkämpfe / Turniere / Anlässe etc. sind eigene Schutzkonzepte zu erstellen. Die Zusatzbestimmungen auf Seite 4 bilden die Grundlage dazu.

Der Verkauf / Die Abgabe von Esswaren und Getränken ohne gesondertes Schutzkonzept ist untersagt.

Reinigung / Desinfektion:

Trainings-, Turn- und Spielgeräte werden bzw. können nicht desinfiziert werden. Die Nutzer sind selber für ihre Sicherheit verantwortlich:

- Die Hände sollen vor und nach jedem Training, wenn erforderlich auch während des Trainings, gründlich gewaschen und/oder desinfiziert werden.
- Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt.

Zusatzbestimmungen für Wettkämpfe / Turniere / Anlässe etc.

Der Bundesrat hat beschlossen, dass ab 13. September 2021 in verschiedenen Situationen ein Covid-Zertifikat vorgewiesen werden muss. Im Bereich des Sports betrifft dies:

- Sport- und Kulturveranstaltungen, die auch oder nur in Innenräumen stattfinden
- Sport- und Kulturveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen (sowohl indoor als auch outdoor)
- Sporttrainings in Innenräumen (Ausnahme vgl. unten)
- Sportanlagen mit Innenräumen (Hallenbad, Kletterzentrum, Fitnesscenter)

Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind:

- Personen unter 16 Jahren
- Sportliche Aktivitäten, die ausschliesslich im Freien stattfinden
- Trainings in Innenräumen in beständigen Gruppen mit weniger als 30 Personen

Die Kontrolle des Zertifikats liegt in der Verantwortung des Organisators. In allen Situationen, in denen die Zertifikatspflicht gilt, müssen keine weiteren Schutzmassnahmen ergriffen werden (kein Abstand, keine Maskenpflicht). Für die Mitarbeitenden (z.B. von Sportveranstaltungen, Sporteinrichtungen etc.) muss der Arbeitgeber ein separates Schutzkonzept erstellen. Für Mitarbeitende ohne Zertifikat, die in Kontakt mit anderen Personen kommen während der Ausübung ihrer Arbeit, gilt Maskenpflicht.

3. Juni 2020

Überarbeitung:

04.08.2020 Anpassungen gemäss den Vorgaben des BAG

29.10.2020 Anpassungen gemäss den Vorgaben des BAG:

02.11.2020 Präzisierungen für Kinder- und Jugendgruppen unter 16 Jahren

06.01.2021 Anpassungen gemäss Vorgaben des BAG vom 18.12.2020

25.01.2021 Anpassungen gemäss den Vorgaben des Kantons Zürich vom 21.01.2021

26.02.2021 Anpassungen gemäss den Vorgaben des BAG vom 24.02.2021

16.04.2021 Anpassungen gemäss den Vorgaben des BAG vom 14.04.2021

19.04.2021 Anpassungen gemäss den Vorgaben des BAG vom 14.04.2021

28.05.2021 Anpassungen gemäss den Vorgaben des BAG vom 26.05.2021

23.06.2021 Anpassungen gemäss den Vorgaben des BAG vom 23.06.2021

09.09.2021 Anpassungen gemäss den Vorgaben des BAG vom 08.09.2021 (rote Schrift)